

09.04.2025

Bericht

für die Sitzung der Bezirksverordnetenversammlung am 22.05.2025

1. Gegenstand der Vorlage:

Abschlussbericht zur Empfehlung der BVV, Ds-Nr. 2073/IX aus der 41. BVV vom 16.01.2025, Zeugnisse auch für TIN* Kinder und Jugendliche richtig ausstellen

2. Die BVV wird um Kenntnisnahme gebeten:

Der Empfehlung der BVV wurde gefolgt.

Das Bezirksamt hat sich beim Senat informiert und wurde darauf hingewiesen, dass eine Doppelausfertigung von Zeugnissen rechtlich grundsätzlich nicht möglich ist.

Der § 128 des Schulgesetzes des Landes Berlin gibt die Verantwortung für Verwaltungsvorschriften an die für das Schulwesen zuständige Senatsverwaltung. Diese hat die ausschlaggebende Norm, die Ausführungsvorschriften über Zeugnisse (AV Zeugnisse), herausgegeben. Aktuell wird die AV auf Grund des Inkrafttretens des Selbstbestimmungsgesetzes (SBGG), dass das Transsexuellengesetz (TSG) zum 01. November 2024 vollständig ersetzt, überarbeitet.

In den aktuell gültigen AV ist unter Nummer 8 die Ausstellung von Zweitschriften geregelt. Danach gilt:

„Bei nachträglicher Namensänderung werden Zweitschriften grundsätzlich nicht ausgestellt. Bei Namensänderungen auf Grund des Transsexuellengesetzes wird jedoch auf Antrag eine Zweitschrift mit einer Kopie und dem Vermerk gemäß Satz 1 ausgefertigt. Das Originalzeugnis wird nicht eingezogen; die Kopie der Zweitschrift wird zu der Kopie des Originalzeugnisses genommen.“

Nadja Zivkovic
Bezirksbürgermeisterin

Stefan Bley
Bezirksstadtrat für Schule, Sport,
Weiterbildung, Kultur und Facility
Management